

Aur-Bote.

Abonnementpreis 1 Mark
pro Quartal, durch die Post
bezogen 1 Mark 20 Pfennig
zusätzlich.
Einzelnenpreis 10 Pf. für
die abgebaltene Seite.

Kreisblatt für den Unter-Taunus-Kreis

Tageblatt für Langenschwalbach.

Nr. 303

Langenschwalbach, Freitag, 29. Dezember 1916.

56. Jahrg.

Ämtlicher Teil.

303

Bekanntmachung.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, mir spätestens bis zum 1. k. Mts. zu berichten, in welcher Höhe im Monat Dezember Zuschüsse zu den Kriegsunterstützungen gezahlt worden sind.

Fehlbericht ist nicht erforderlich.

Langenschwalbach, den 20. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Verstempelung der Jagdpachtverträge.

Diese Verträge müssen im Monat Januar verstempelt werden. Ich empfehle sich wegen ordnungsmäßiger Verstempelung mit dem zuständigen Zollamt in Verbindung zu setzen.

Langenschwalbach, den 23. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Weihnachtspende für das 18. Armeekorps.

Von Herrn Isak Nathan hier	10.— M.
Von der Gemeinde Langschieb	10.— M.
Von der Gemeinde Hilgenroth	14.50 M.
Von Frau Lilly Hof, Königshofen (Sammlung)	83.50 M.
Von Herrn Bamfir. Sauerborn, Königshofen	16.50 M.
Von Frau Leopold Morheimer Wwe. hier	10.— M.
Von der Gemeinde Rüdershausen	100.— M.
Von der Gemeinde Nauroth	20.— M.
Von Herrn Lehrer B. in Rüdershausen	10 M.

Besten Dank!

Langenschwalbach, den 23. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Von Herrn Lehrer Kettenbach in Kettenbach, Weihnachtsgabe aus Kehlenlesen der II. Schule mit 10 M. erhalten.

Besten Dank!

Langenschwalbach, den 20. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen.

Von Herrn Pfarrer Altbürger in Remel 20.— M. erhalten.

Besten Dank!

Langenschwalbach, den 22. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

An die Herren Bürgermeister

zu Bärstadt, Bechtheim, Bernbach, Bleidenstadt, Bremthal, Dabach, Eich, Fischbach, Hahn, Hennethal, Holzhausen ü. A., Kesselbach, Königshofen, Kröstel, Langenseifen, Neuhoß, Niederglabach, Niedernhausen, Nieder- und Oberrod, Obermeilingen, Seihenbahn, Springen, Stedenroth, Strinz-Trinitatis, Wallbach, Wallrabenstein, Walsdorf, Wehen, Wingsbach und Wisper.

Ich erinnere an die Erledigung meiner Verfügung vom 7. 11. 16. — Arbote Nr. 266 — betreffend Waisenkollekte.

Langenschwalbach, den 27. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Bekanntmachung.

Betrifft: Familienunterstützungen.

Es werden noch Unterstützungen gezahlt für Kinder, welche inzwischen 15 Jahre alt geworden sind. Diese Unterstützungen dürfen nur dann weiter gezahlt werden, wenn diese Kinder in der Hauptsache auch jetzt noch von den Eltern unterhalten werden müssen; im anderen Falle muß die Unterstützung fort fallen.

Die Herren Bürgermeister wollen gemeinsam mit der Kommission die Unterstützungsbogen in dieser Beziehung einer Prüfung unterziehen, und etwa in Betracht kommende Fälle mir sofort anzuzeigen.

Langenschwalbach, den 23. September 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Auszug aus den Verlußlisten.

Unteroffizier Heinrich Schönhausen, I. verw.
Unteroffizier August Walther-Wallrabenstein I. verw.
Bereß, Karl-Langschieb, gefallen.
Gefreiter Heinrich Bäßler-Langenschwalbach, I. verw.
Schön, Karl-Hohenstein, I. verw.
Gefreiter Jacob Lind-Laufenselden, bisher vermißt, in Gefangenschaft.
Rüder, August-Breithardt, vermißt.
Dinges, Philipp-Bremthal, schwer verw.
Unteroffizier Leonhard Schulz-Langenschwalbach, verlegt.
Debus, Richard-Hilgenroth, gestorben infolge Krankheit.
Gefreiter Karl Gruber-Langenschwalbach, vermißt.
Römer, Julius-Niedermeling, durch Unfall I. verlegt.
Kaiser, August-Ramschied, I. verw.
Schmitt, Otto-9. 3. 93. Königshofen*), bisher vermißt in Gefangenschaft.
Behring, Gustav, Unteroffizier-19. 2. 92. Idstein gefallen.
Künzler, Jacob-10. 6. 80. Bleidenstadt, leicht verwundet, bei der Truppe.
Schneel, Karl-25. 7. 90. Kesselbach*), bisher verwundet gemeldet, gefallen.
Hertling, August, Gefreiter-5. 6. 94. Stedenroth, I. verw. bei der Truppe.
Jästadt, Josef-2. 8. 87. Oberjohbach, I. verw. bei der Truppe.
Krämer, Karl-15. 8. 83. Idstein, schwer verw.

*) Kreis nicht angegeben.

Langenschwalbach, den 23. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Bekanntmachung

(Nr. L. 700/11. 16. R. R. A.),

betreffend Höchstpreise von Kalb-, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen.

Vom 20. Dezember 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen die Höchstpreisbestimmungen nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dez. 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) und der Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. Sept. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) bestraft werden*), sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1

Von der Bekanntmachung Betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) alle Kalbfelle (auch Fresserfelle),
- b) alle Schaf- und Lammfelle,
- c) alle Ziegenfelle (auch Bod-, Herberlings-, Ritz- und Zickelfelle),
- d) alle aus militärischen Schlachtungen stammenden sowie alle in den besetzten Gebieten und in den Stappen- und Operationsgebieten gewonnenen Felle der unter a, b und c genannten Arten jeden Gewichts mit Ausnahme der Felle derjenigen Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

Anmerkung: Auch Felle, die von gefallenen oder getöteten Tieren stammen, sind von der Bekanntmachung betroffen.

§ 2

Höchstpreise.

a. Höchstpreis für rechtzeitig geliefertes Gefälle.

Rechtzeitig geliefertes Gefälle sind diejenigen Häute und Felle, die nicht gemäß § 7 oder 10 der Bekanntmachung Nr. L. 111/11. 16. R. R. A. meldepflichtig geworden sind.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleber Aktiengesellschaft) für die im § 1 bezeichneten Felle zu zahlende Preis darf den im § 3 festgesetzten Grundpreis abzüglich der im § 5 vorgeschriebenen Abzüge nicht übersteigen.

Der Höchstpreis bei Kalb- und Fresserfellen ist je nach Gewicht, Schlachtart und Beschaffenheit, der Höchstpreis bei Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen je nach Schlachtart und Beschaffenheit verschieden.

Grundpreis und Abzüge müssen aus den an die Verteilungsstelle (Kriegsleber Aktiengesellschaft) gelangenden Rechnungen ersichtlich sein.

Anmerkung: Es ist dringend zu beachten, daß der Höchstpreis derjenige Preis ist, den die Verteilungsstelle (Kriegsleber Aktiengesellschaft) höchstens bezahlen darf. Bei den gemäß der Bekanntmachung Nr. L. 111/11. 16. R. R. A. erlaubten Veräußerungsgeschäften über Felle müssen deshalb die im § 3 festgesetzten Grundpreise je nach der Lieferungsstufe entsprechend niedriger angesetzt werden. Die im § 5 bestimmten Abzüge sind in allen Lieferungsstufen voll zu rechnen.

b. Höchstpreis für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle.

Nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle sind diejenigen Häute und Felle, die gemäß § 7 oder 10 der Bekanntmachung Nr. L. 111/11. 16. R. R. A. meldepflichtig geworden sind und für die eine Verlängerung der Veräußerungserlaubnis (auf Grund des § 12 der genannten Bekanntmachung) nicht gewährt worden ist.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleber Aktiengesellschaft) für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle zu zahlende Preis darf 90 vom Hundert des unter Buchstabe a dieses Paragraphen festgesetzten Höchstpreises nicht übersteigen.

§ 3.

Grundpreis.

Der Grundpreis darf höchstens betragen:

Kalb- und Fresserfelle, gefalzen	2,80 M. für 1 Kg. Grängewicht,
trocken	6,25 " " 1 " Trockengewicht,
Fresserfelle, gefalzen	2,20 " " 1 " Grängewicht,
trocken	5,00 " " 1 " Trockengewicht.

Schaf- und Lammfelle, gefalzen,

von mindestens 0,75 Kg. Grängewicht

vollwollige . . . 2,70 M. für 1 Kg. Grängewicht,

halblange . . . 2,40 " " 1 " " "

kurzwollige . . . 2,20 " " 1 " " "

Blößen u. Scheerlinge 2,00 " " 1 " " "

unter 0,75 Kg. Grängew. 2,00 " " 1 " " "

Schaf- und Lammfelle,

volltrocken . . . höchstens 0,30 Kg. wiegend,

4,50 M. f. 1 Kg. Trockengew.,

" mindestens 0,30 Kg. " 0,39 Kg. wiegend,

4,80 M. f. 1 Kg. Trockengew.,

" 0,40 " "

vollwollige . . . 5,00 M. für 1 Kg. Trockengewicht

halblange . . . 5,25 " " 1 " " "

kurzwollige . . . 5,25 " " 1 " " "

Blößen u. Scheerlinge 4,80 " " 1 " " "

Ziegenfelle, einschließlich Bod-, Herberlings-, Ritz- u. Zickelfelle,

volltrocken . . . höchstens 0,20 Kg. wiegend, 2,50 M. für ein Fell,

" mind. 0,21 Kg. " 0,30 " " 3,00 " " " "

" " 0,31 " " 0,50 " " 3,75 " " " "

" " 0,51 " " 0,70 " " 5,00 " " " "

" " 0,71 " " 0,85 " " 6,50 " " " "

" " 0,86 " " 1,10 " " 7,50 " " " "

" " 1,11 " " 1,30 " " 8,50 " " " "

" " 1,31 " " 1,50 " " 9,50 " " " "

" " 1,51 " und darüber " 10,00 " " " "

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrags aufordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

(Schluß folgt)

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste versüßert, versündigt sich am Vaterland!

Der Weltkrieg.

Großes Hauptquartier, 28. Dezbr. (W.T.B. Amtsch.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Einzelne Abschnitte der flandrischen Front und des Somme-bogens lagen zeitweilig unter starkem Feuer.

Die Tätigkeit der Luftstreitkräfte war sehr reger. Der Gegner verlor im Luftkampf und durch Abwehrfeuer 8 Flugzeuge.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

An mehreren Stellen der Front wies unsere Grabenbesatzung Vorstöße russischer Streitabteilungen ab.

Front des Generalobersten Erzherzog Josef.

An der Rudowa in den Waldkarpaten vertrieben deutsche Jäger starke Patrouillen der Russen im Handgranatenkampf. Mestecaneſci-Abschnitt: Mehrfach lebhaftes Geschützfeuer. In den Bergen am Dittoz-Tal und Putna-Tal hat sich die Kampftätigkeit erhöht.

Front des Generalfeldmarschalls v. Mackensen.

Der 27. Dezember brachte der 9. Armee des Generals der Infanterie v. Falkenhayn den vollen Sieg in der Schlacht bei Rimmicul-Sarat über den zur Verteidigung Rumäniens herangeführten Russen.

Der am 26. Dezember geworfene Feind suchte durch Gegenstöße starker Massen den verlorenen Boden zurückzugewinnen. Die Angriffe scheiterten. Preussische und bayerische Infanterie-Divisionen stießen dem zurückflutenden Feinde nach, überrannten die in der Nacht neu angelegten Stellungen und drangen über Rimmicul-Sarat hinaus vor.

Gleichzeitig durchbrachen weiter südöstlich deutsche und österreichisch-ungarische Truppen die stark verschanzten Linien der Russen, wehrten auch hier heftige gegen die Flanke geführten Gegenangriffe ab und kamen kämpfend in nordöstlicher Richtung vorwärts.

Wieder erlitt der Gegner bei seinen Niederlagen schwere blutige Verluste. An Gefangenen wurden gestern 3000 Mann, an Beute 22 Maschinengewehre eingebracht. Die Beute der von der 9. Armee in den Kämpfen bei Rimmicul-Sarat gemachten Gefangenen beträgt im Ganzen 10 220 Russen.

Bei der Donau-Armee fanden gestern nur Teilkämpfe statt.

In der Dobrudscha gelang es bulgarischen und osmanischen Truppen die Russen aus befestigten Stellungen östlich von Mecan zu werfen.

Mazedonische Front.

Nordöstlich des Doiran-Sees griffen nach starker Feuerbereiung mehrere englische Kompagnien die bulgarischen Vorposten vergeblich an.

Der Erste Generalquartiermeister Ludendorff.

* London, 25. Dez. (W.T.B.) Meldung des Reuterſchen Bureaus: Die Admiralität teilt mit: Am 21. Dezember sind in der Nordsee zwei Torpedobootszerstörer infolge eines Zusammenstoßes bei sehr schlechtem Wetter gesunken. 6 Offiziere und 49 Mann sind ertrunken.

* Lugano, 23. Dez. (W.T.B.) Das französische Torpedoboot 300 lief am 1. Dezember 1916 vor Le Havre auf eine Mine und sank.

Totales.

* Langenschaalbach, 28. Dez. Das erste Lebenszeichen unserer „Weinspende“ ist eingetroffen. Der Komp.-Führer der 8. Komp. des Leibgarde-Inf.-Reg. Nr. 115 schreibt aus dem Felde:

„Die Kompagnie teilt Ihnen sehr erfreut mit, daß Ihre hochherzige Spende von 25 Flaschen Wein (Kiste Nr. 4) hier eingetroffen ist und spricht Ihnen hiermit ihren wärmsten Dank aus. Am Weihnachtsabend beim Verzehren des Weines wird die Kompagnie des hochherzigen Sponsors gedenken und auf das Wohl desselben trinken.“

Irrende Herzen.

Roman von Reinhold Ortmann.

(Nachdruck verboten.)

„Unsere Ansichten über die Verständigkeit meiner Gründe gehen eben auseinander, lieber Vater! Du hältst für Eignis und Unvernunft, was mir als eine Forderung der Pflicht und als ein Gebot meiner Mannesehre erscheinen muß. Auch ich bin ja keineswegs blind für die lockenden Aussichten, die sich mir im Verwaltungsdienst ausstrecken können, und der Gedanke, vielleicht dereinst auf hohem Posten eine weitgreifende und nutzbringende Tätigkeit entfalten zu dürfen, hat gewiß sehr viel verführerisches für mich. Aber der Lohn ist doch nicht glänzend genug, als daß ich ihn mit dem Opfer meiner Ueberzeugung, mit der Daran-gabe meiner persönlichen Willensfreiheit erkaufen möchte. Ich kann nicht das ausführende Werkzeug von Maßnahmen sein, die ich nicht zu billigen vermag.“

„Die Politik der gegenwärtigen Regierung hat nicht Deinen Beifall, — ich weiß, ich weiß! Und es ist ja möglich, daß Du gegen die Minister Seiner Majestät im Rechte bist! Ich kümmere mich nicht um die Politik, und ich verstehe nichts davon. Aber glaubst Du wirklich, daß ich während meiner langen Dienstzeit mit den Anordnungen und Befehlen meiner militärischen Vorgesetzten ausnahmslos einverstanden gewesen wäre? Und begreifst Du nicht, daß wir weder eine starke, tüchtige Armee noch eine regelrecht arbeitende Staatsmaschine haben könnten, wenn nicht das oberste Gesetz für den einzelnen lautete: „Manneszucht und Gehorsam bis zur Selbstverleugnung!“

„Eben weil ich es begreife und weil ich für diese willenlose Unterwerfung nicht geschaffen bin, taue ich zum Verwaltungs-beamten so wenig, als ich zum Soldaten taugen würde. Es mag sein, daß dies eine angeborene Schwermütigkeit ist, aber ich kann mich nun einmal bei keiner meiner Handlungen, gleichviel ob sie eine dienstliche oder außerdienstliche sei, des Bewußtseins persönlicher Verantwortlichkeit entziehen. Und wie sollte ich vor meinem Gewissen verantworten, was ich aus ehrlichster Ueberzeugung verurteilen muß?“

Der General stand auf und machte ein paar Schritte über den Teppich.

„Ist denn ein Regierungsassessor oder ein Landrat heutzutage berufen, so überaus bedeutsame und folgenreiche Dinge zu ver-richten, wie man nach Deiner Darstellung beinahe glauben müßte? Ich erlaube mir, das zu bezweifeln, und ich meine, Du könntest es immerhin noch eine Weile mit ansehen, ohne von dem Gefühl Deiner Verantwortlichkeit erdrückt zu werden. Nichts ist dauernd in der Welt und Regierungssysteme sind es gewiß am aller-wenigsten! — Bis Du es zum Oberpräsidenten oder auch nur

bis zum Geheimen Regierungsrat gebracht hast, weht der Wind vielleicht längst aus einer ganz anderen Richtung. Ich für meine Person wünsche mir freilich nicht, das zu erleben; aber ich bin doch nicht so töricht, es darum für weniger wahrscheinlich zu halten.“

„Es ist mir unmöglich, eine solche Wendung abzuwarten, unmöglich schon deshalb, weil ich es für pflichtwidrig halten müßte. Die Regierung hat doch wohl ein Recht, zu erwarten, daß jedes ihrer Organe seine Pflicht nicht nur dem Buchstaben nach und mit innerem Widerstreben, sondern freudig und mit ganzem Herzen erfülle. Bei dieser oder jener Gelegenheit — wie bei dem Arbeiterausstande — vermochte ich das wohl zu tun, in anderen Fällen aber, und ich denke dabei an die bevorstehenden Wahlen, würde ich dazu nicht mehr imstande sein. Ich selber könnte vielleicht nicht einmal für den Kandidaten stimmen, dessen Wahl dem Minister am Herzen liegt. Glaubst Du wirklich, Vater, daß er mein Verbleiben im Dienste noch länger wünschen würde, wenn er das wüßte?“

„Ich glaube nichts, als daß dies von allen Dummheiten, welche Du in Deinem Leben gemacht hast, die größte ist! Und ich prophezeie Dir, daß die Reue kommen wird, wenn es zu spät ist, das Geschehene ungeschehen zu machen. Sitzest Du erst einmal als Amtsrichter mit grauen Haaren in Kempen oder in Landsberg an der Warthe, so wirst Du nicht ohne bittere Wehmut daran denken, daß Du auf dem anderen Wege inzwischen vielleicht zum Regierungspräsidenten aufgestiegen wärest.“

„Das fürchte ich nicht; denn das Bild, welches Du mir da entrollst, hat durchaus nichts Schreckhaftes für mich. Von allen Ansprüchen, die ich an meine künftige Lebensstellung erhebe, ist der vornehmste der, daß er mich niemals zwingen, mir selber untreu zu werden.“

„Und bist Du so sicher, davor in einem richterlichen Amte immer bewahrt zu bleiben? Hast Du noch nie erfahren, daß es in einem Menschenleben auch andere Einflüsse gibt, die uns mit Ehre und Gewissen in Widerstreit bringen können, als dienstliche Vorgesetzte und Gehorsam heischende Instruktionen?“

„Nein, Vater, an solche Einflüsse glaube ich nicht, oder ich bin doch wenigstens gewiß, ihnen niemals zu unterliegen.“

(Fortsetzung folgt.)

Militär-Stammrolle.

Nach Maßgabe des § 25 Ziffer 1 und 7 der Wehrordnung werden die **Militärpflichtigen**, welche hier ihren dauernden Aufenthalt oder ihren Wohnsitz haben, aufgefordert, sich in der Zeit vom 2. bis 15. Januar 1917 zur Aufnahme in die Rekrutierungs-Stammrolle im Geschäftszimmer der Bürgermeisterei zu melden.

Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welcher der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht endgültig entschieden ist.

Die nicht hier geborenen Militärpflichtigen haben ihre Geburtsakten vorzulegen.

Militärpflichtige aus früheren Altersklassen über deren Dienstpflicht noch nicht entschieden ist, haben ihre Musterungsausweise vorzulegen.

Auch die Militärpflichtigen des Jahrgangs 1897, die bei einer Landsturmmusterung bereits ausgehoben sind, müssen sich melden.

Wer die vorgeschriebene Meldung unterläßt, wird mit 30 Mark evtl. mit entsprechender Haft bestraft.

Langenschwalbach, den 23. Dezember 1916.

1851 Der Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Alle hiesigen Haushaltungsvorstände, welche in diesem Jahre Kartoffeln gekauft haben oder noch kaufen müssen, werden hiermit aufgefordert, bis zum 2. Januar 1917 ihre Kartoffelvorräte nach dem Stand vom 1. Januar 1917 im Büro der Bürgermeisterei hier anzumelden und zugleich anzugeben aus wieviel Personen ihr Haushalt besteht.

Nicht rechtzeitige oder falsche Angaben werden mit Entziehung der Vorräte, mit Geldstrafen und Gefängnis bestraft.

Langenschwalbach, den 28. Dezember 1916.

1856 Die Polizeiverwaltung.

Geld gefunden.

Näheres Büro der Bürgermeisterei.

1857

Genossenschaftsregister.

In unser Genossenschaftsregister wurde heute eingetragen: Der **Seltenhainer Spar- und Darlehnskassenverein**, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht in Seltenhain.

Das Statut datiert vom 29. Oktober 1916. Gegenstand des Unternehmens ist, die Beschaffung der zu Darlehen und Krediten an die Mitglieder erforderlichen Geldmittel und die Schaffung weiterer Einrichtungen zur Förderung der wirtschaftlichen Lage der Mitglieder, insbesondere:

1) Der gemeinschaftliche Bezug von Wirtschaftsbedürfnissen,
2) Die Herstellung und der Absatz der Erzeugnisse des landwirtschaftlichen Betriebs und des ländlichen Gewerbeslebens auf gemeinschaftliche Rechnung.

3) Die Beschaffung von Maschinen und sonstigen Gebrauchsgegenständen auf gemeinschaftliche Rechnung zur mietweisen Ueberlassung an die Mitglieder. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen im landwirtschaftlichen Genossenschaftsblatt in Neuwied. Sie sind, wenn sie mit rechtlicher Wirkung für den Verein verbunden sind, in der für die Zeichnung des Vorstandes bestimmten Form, sonst durch den Vorsteher allein zu zeichnen. Die Willenserklärungen des Vorstandes und dessen Zeichnung für den Verein erfolgen mindestens durch drei Mitglieder, darunter dem Vorsteher, oder seinem Stellvertreter. Die Zeichnung geschieht, indem die Zeichnenden zur Firma des Vereins oder zur Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen. Der Vorstand besteht aus:

- 1) Philipp Lauser, Bürgermeister, Vereinsvorsteher,
- 2) Andreas Christ, Landwirt, Stellvertreter des Vereinsvorstehers,
- 3) Wilhelm Diefenbach, Landwirt,
- 4) Anton Breh, Landwirt,
- 5) Martin LUNDI, Landwirt, alle in Seltenhain.

Die Einsicht der Liste der Genossen ist während der Dienststunden des Gerichts jedem gestattet.

Langenschwalbach, den 9. Dezember 1916.

1866 Königliches Amtsgericht.



Auf dem Felde der Ehre fiel in treuer Pflichterfüllung am 28. November d. J. in den Kämpfen an der Somme, mein langjähriger Mitarbeiter

Otto Strauß.

Ich werde sein Andenken stets in Ehren halten.
Breithardt, den 28. November 1916.

1858

F. Falk.

Danksagung.

Für die uns bewiesene herzliche Teilnahme an dem uns schwer betroffenen Verluste unseres lieben Verstorbenen sprechen wir allen Verwandten, Freunden und Bekannten, insbesondere Herrn Pfarrer Strider für die trostreichen Worte am Grabe, Herrn Lehrer Köhler, Kriegerverein und Gesangsverein unseren aufrichtigen Dank aus.

Die trauernden Hinterbliebenen:

Bertha Jude u. Kinder.

Nauroth, den 27. Dezember 1916.

1859

Für dringende Munitionsanfertigung
sofort

10 tücht. militärfreie Arbeiter

zu Tag- und Nachtschicht,

ferner zum Eintritt in ca. 14 Tagen

8 bis 10 Frauen u. Mädchen

über 16 Jahren für leichte Arbeiten bei Tag- und Nachtschicht gesucht.

Carl Grözinger,

1860

Metallwarenfabrik, Adolfsch.

Benig gebrauchter
Kinderwagen

(Brennabor) und Kinderstühlchen, verstellb., zu verkaufen.

1865 Gartenfeldstr. 5, 2. Et.

Kanarienedelroller

St. S. fehlerfrei verf. unter jeder Garantie zu 12, 15, 18 bis 25 Mk., Weibchen 3 Mk., 1/2 Dg. billiger.

1863 Heinrich, Gerichtsdiener, Dillenburg.

Ein braver junger Bursche als

Hausbursche

für sofort gesucht.

1861 W. Frohn, Hotel-Tannenburg, Bahn i. T.

Büchlinge

eingetroffen u. nicht billigt ab
1867 Witz Weber.

Ein 3 Monate alter

Zucht-Gebir

zu verkaufen bei

1864 Johann Karl Jung, Fischbach.

Ein leichter

Kuhwagen

zu kaufen gesucht.

1855 Valentin Holz, Obergladach.

Schöne Ferkel

zu verkaufen bei

1862 Heinrich Ludwig, Remel.